



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

An alle
Schulobstlieferbetriebe
des EU-Schulprogramms NRW

Auskunft erteilt:
Herr Erksmeier
Direktwahl: -2441
Fax: -59928
schulobst@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:
Ihr Aktenzeichen:

Sehr geehrte Schulobstlieferbetriebe,

Datum: 11.05.2023

da es in der Vergangenheit im Rahmen des EU-Schulprogramms Programmteil Schulobst und –gemüse zu Beschwerden in Bezug auf Eigenwerbung kam, möchte ich dieses Schreiben zum Anlass nehmen, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MLV) als zuständigem Richtliniengeber für das EU-Schulprogramm, noch einmal auf einige grundsätzliche Punkte hinzuweisen.

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:
Duisburg, Wuhanstraße 6

MLV und LANUV befürworten den freien, aber **fairen** Wettbewerb zwischen den Lieferbetrieben im Rahmen des Schulprogramms. Dieser soll stets sicherstellen, dass die Kinder mit qualitativ gutem und einwandfreiem Obst versorgt werden. Damit geht einher, dass die Schulen ihren Lieferbetrieb frei wählen können. Richtliniengeber (MLV) und Bewilligungsbehörde (LANUV) verhalten sich in diesem Zusammenhang generell völlig neutral. Es steht Ihnen als Lieferbetrieb natürlich frei, im Rahmen des geltenden Rechts (insbesondere UWG) und unter Beachtung der insoweit einschlägigen Förderbedingungen für sich zu werben. Dabei ist unter anderem Folgendes zu beachten:

Öffentliche Verkehrsmittel:
Die Dienststelle liegt unmittelbar
an der Westseite des Hbf
Duisburg.

- Grundsätzlich dürfen Sie an die Schulen weder Zusatzleistungen oder Geschenke verteilen noch damit werben. Ausschließlich Lehrerportionen für die jeweiligen Lehrer, deren Schüler am

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADED3
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15



Programm beteiligt sind, dürfen als kostenlose Zusatzleistung geliefert werden. Das Werben für diese Lehrerportionen ist jedoch auch unzulässig.

- Aus pädagogischen Gründen ist der Besuch von Schulkindern bei Obsthöfen im schulischen Umfeld sinnvoll und wünschenswert. Es gilt jedoch, dass auch hier kein Zusammenhang zu einer Beauftragung eines Lieferbetriebes bestehen und dass keine entsprechende Werbung erfolgen darf.
- „Aufdringliche“ oder „belästigende“ Werbung ist zu unterlassen. Teilt Ihnen eine Schule mit, diese nicht mehr zu kontaktieren, so ist dieser Wunsch zu respektieren.
- Jede Form von unwahren Behauptungen ist im Rahmen der Werbung zu unterlassen. Dazu gehören insbesondere die Behauptungen: a) seitens des Ministeriums/LANUV beauftragt worden zu sein, im Rahmen des Schulprogramms auf eine Tatsache hinzuweisen bzw. eine Schule zu kontaktieren, b) dass das Ministerium/LANUV bestimmte Lieferanten bevorzuge, c) dass Sie der größte Schulobstlieferbetrieb in NRW seien, obwohl/wenn Sie dieses nicht sind.
- Ganz generell ist darauf zu achten, dass Werbung keine unwahren Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über Ihre Person, Eigenschaften oder Rechte wie Identität, Vermögen einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums, den Umfang von Verpflichtungen, Befähigung, Status, Zulassung, Mitgliedschaften oder Beziehungen, Auszeichnungen oder Ehrungen, Beweggründe für die geschäftliche Handlung oder die Art des Vertriebs enthält.

Abschließend möchte ich Sie bitten, diese Regeln zu beachten und weise darauf hin, dass entsprechende Verstöße im schlimmsten Fall zum Widerruf der Zulassung bzw. Ausschluss aus dem Schulprogramm führen können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Markus Erksmeier